

KT-Drucks. Nr. 289/2022

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin

Franziska Fais

Telefon 07031 663 1356

Telefax 07031 663 1999

f.fais@lrabb.de

Az:

06.12.2022

Veränderungen im Jugendhilfeausschuss

I. Vorlage an den

Kreistag
zur Beschlussfassung

19.12.2022

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Frau Birgit Gensel wird als Nachfolgerin von Herrn Werner Grolig widerruflich zum stellvertretenden beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt.
2. Frau Martina Knop-Zeeb wird als Nachfolgerin für Frau Marion Röcker widerruflich zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewählt

III. Begründung

Durch den Wechsel von Herrn Werner Grolig zum Amtsgericht Leonberg, rückt Frau Birgit Gensel als stellvertretende Direktorin des Amtsgerichts Böblingen sowie Abteilungsleiterin des Familiengerichts seit dem 01.11.2022 nach. Sie ist seit rund 25 Jahren ehrenamtlich und nebenberuflich in der Jugendhilfe tätig, unter anderem als Aufsichtsrätin des Jugendhilfeträgers Michaelshof e.V.

Frau Martina Knop-Zeeb ist mit Wahl vom 22.11.2022 in den Beirat TuPF e.V. (Tages- und Pflegeeltern e.V.) Kreis Böblingen gewählt worden. Daher wird Sie Frau Marion Röcker als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ablösen.

Die Zuwahl von einzelnen Mitgliedern und Stellvertretungen in beschließende Ausschüsse des Kreistags, ist in der Landkreisordnung (LKrO) nicht vorgesehen. Diese Art der Ergänzung ist jedoch praktisch möglich, wenn die Neubildung der gesamten Besetzung des betreffenden Ausschusses im Wege der Einigung, also durch einstimmigen Beschluss des Kreistags, erfolgt.

Zur Vermeidung einer Neuwahl aller Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen im formellen Verfahren nach § 35 Abs. 2 LKrO i.V.m. § 4 Erste DVO zur LKrO wird deshalb vorgeschlagen, die Nachbesetzungen, wie im Beschlussantrag vorgesehen, zu beschließen.

Die weitere Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses soll unverändert bestehen bleiben. Für die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gelten nach § 2 Abs. 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistags entsprechend. Sie müssen allerdings ihren Wohnsitz nicht im Landkreis haben. Mit der Wahl der neuen Mitglieder endet auch die Mitgliedschaft der ersetzten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 2 Abs. 6 LKJHG).

IV. Klimarelevanz

1. Voreinschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Positiv Negativ keine

2. Prüfung der Auswirkungen auf den Klimaschutz (mittels Bewertungsblatt, siehe Anlage):

Nein Ja

Positiv Negativ

Begründung:
Text

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Wechsel in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses entstehen keine Mehraufwendungen. Die Abrechnung der Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses erfolgt nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.



Roland Bernhard